

- ☐ Ausfertigung Leistungserbringer Kreisjugendring FFB
- ☐ Ausfertigung bayerischer Jugendring
- ☐ Ausfertigung öffentlicher Jugendhilfeträger

Anlage 4a: Leistungsbeschreibung und Zuwendungsvereinbarung für Beratung und Unterstützung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen

zwischen

dem Landkreis Fürstenfeldbruck,
vertreten durch Herrn Landrat Thomas Karmasin

im Folgenden als öffentlicher Jugendhilfeträger bezeichnet –

und

dem Kreisjugendring Fürstenfeldbruck des Bayerischen Jugendrings K.d.ö.R.
Gelbenholzener Str. 6, 82256 Fürstenfeldbruck

vertreten durch die Vorstandsvorsitzende, Frau Ingrid Weinzierl

– im Folgenden als Leistungserbringer bezeichnet –

Diese Anlage ist Bestandteil des Grundlagenvertrags vom 01.01.2027.

I Leistungsumfang

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Leistungserbringer ist die örtliche Untergliederung des Bayerischen Jugendrings in der Gebietskörperschaft. Er unterstützt Jugendvereinigungen und -gruppen bei der Neuaufnahme als Mitgliedsvereinigung und berät sowie unterstützt seine Mitglieder in ihrer Arbeit.

(2) Jugendvereinigungen und -gruppen sind freiwillige Zusammenschlüsse junger Menschen mit gemeinsamen Interessen und Zielen. Dies können insbesondere konfessionelle, humanitäre, ökologische und kulturelle Vereinigungen und Gruppen sowie Sport- oder Pfadfindervereinigungen und -gruppen darstellen, nicht aber parteipolitische Organisationen. Sie sind ehrenamtlich organisiert und nach demokratischem Verständnis strukturiert.

§ 2 Umfang der Leistungen

Zur Festlegung des Umfangs der zu erbringenden Leistungen wurden folgende Teilprozesse „Beratung und Unterstützung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen“ festgelegt:

- TP 1: Beratung von Mitgliedsvereinigungen in fachlichen und organisatorischen Fragestellungen und Information zu rechtlichen Rahmenbedingungen
- TP 2: Teilnahme an Veranstaltungen der Mitgliedsvereinigungen
- TP 3: Unterstützung und Vernetzung der Angebote
- TP 4: Mitwirkung bei der Entwicklung von neuen Angeboten der Mitgliedsvereinigungen
- TP 5: Neuaufnahmen von Jugendvereinigungen und -gruppen als Mitgliedsvereinigung des Leistungserbringers

§ 3 Dokumentation und Informationsaustausch mit dem öffentlichen Jugendhilfeträger

Zur Evaluation der Leistungen dokumentiert der Leistungserbringer entsprechend des Mustertätigkeitsnachweises nach Anlage 4b und lässt diesen dem öffentlichen Jugendhilfeträger bis zum 30.06. des Folgejahres zukommen.

§ 4 Durchführung

Die Beratungs- und Unterstützungsleistung steht allen in der Gebietskörperschaft gemäß § 1 Abs. 2 tätigen und beim Leistungserbringer organisierten Jugendvereinigungen und -gruppen kostenfrei zur Verfügung.

§ 5 Qualifikation

(1) Der Leistungserbringer stellt sicher, dass das für die Beratung und Unterstützung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen eingesetzte Personal über die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen verfügt, die für die jeweilige Tätigkeit erforderlich sind. Die Qualifikation und die tarifliche Eingruppierung orientieren sich an den Anforderungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) sowie den spezifischen Erfordernissen der Jugendarbeit.

(2) Im Einzelnen gelten für die in § 7 genannten Berufsgruppen folgende Mindestqualifikationen; Abweichungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers. Für das zum Vertragsbeginn bestehende Personal gilt diese als erteilt:

- Geschäftsführung: Abgeschlossenes Hochschulstudium (Diplom, Bachelor oder Master) in den Fachrichtungen Soziale Arbeit, Verwaltungswissenschaften oder einem vergleichbaren Studium. Führungserfahrung in der Jugendarbeit ist erwünscht.
- Verwaltung: Abgeschlossene kaufmännische oder verwaltungsfachliche Ausbildung.

II Zuwendung

§ 6 Grundlagen der Zuwendungsberechnung

(1) Für die in § 2 aufgeführten Leistungen haben die Vertragsparteien im Rahmen eines Qualitäts- und Ressourcensicherungs(QRS)-Prozesses den notwendigen Personaleinsatz in Form von pauschalierten Kernprozesszeiten (inkl. Rüst- und Kernzeiten) erarbeitet.

(2) Im Rahmen eines Multiplikators werden neben den Personalkosten der jeweiligen Berufsgruppe die damit zusammenhängenden Overheadkosten (insbesondere Leitungs-, Verwaltungs- und Sachkosten) berücksichtigt. Die Kalkulationstabelle „Multiplikator“ ist Bestandteil dieser Vereinbarung (Anlage 10).

(3) Die pauschalierte Kernprozesszeit multipliziert mit dem Multiplikator ergibt die Zuwendungshöhe. Mit der Zuwendung sind sämtliche beim Leistungserbringer anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Leistungserbringung abgegolten.

§ 7 Zuwendungshöhe

(1) Der Berechnung der Zuwendungshöhe werden folgende pauschalisierte Kernprozesszeiten zu Grunde gelegt:

- 100 Stunden für Geschäftsführung
- 55 Stunden für Verwaltung

(2) Als Multiplikationswert wird vereinbart:

- 78,50 € für Geschäftsführung
- 68,45 € für Verwaltung

(3) Ausgehend von den pauschalisierten Kernprozesszeiten und den Multiplikationswerten ergibt sich somit eine Zuwendung in Höhe von

11.614,75 €.

(4) Bezugsgröße für die Berechnung der unter Absatz 2 genannten Multiplikationswerte sind die Anhänge F und G nach TVöD ab 01.05.2026 der von der Entgeltkommission herausgegebenen Personalkostentabelle für ab 01.01.2009 eingestellte Kräfte der Tarife E und SuE. Veränderungen in der Personalkostentabelle der Entgeltkommission werden vom öffentlichen Jugendhilfeträger aufgegriffen und zum 01.01. des Folgejahres entsprechend angepasst und dem Leistungserbringer mitgeteilt. Satz 2 steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Aufsichtsbehörde den Haushalt der Gebietskörperschaft nicht genehmigt.

Für den öffentlichen Jugendhilfeträger
Fürstenfeldbruck, den

Für den Leistungserbringer
Fürstenfeldbruck, den

Thomas Karmasin
Landrat

Ingrid Weinzierl
Vorstandsvorsitzende